

Mutterschutz für Student*innen:

Das **Mutterschutzgesetz (MuSchG)** dient dem Schutz der werdenden und stillenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden. Ziel ist es, Leben und Gesundheit von Mutter und Kind am Arbeitsplatz und im Studium zu schützen. Das MuSchG gilt explizit auch für Student*innen. Die Hochschule ist in der Pflicht, jeder werdenden oder stillenden Mutter eine sichere und gesunde Hochschulausbildung zu ermöglichen. Haben Student*innen als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte einen Arbeitsvertrag mit der Hochschule, sind Vorgesetzte bzw. die Personalabteilung zu ständig für die Einhaltung des Mutterschutzes.

Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen (betrieblicher Gesundheitsschutz)

Die werdende oder stillende Student*in darf während des Studiums keinen gefahrbringenden Bedingungen ausgesetzt sein, welche sie oder das ungeborene Kind schädigen oder die Schwangerschaft gefährden können. Gefahrbringende Bedingungen können z. B. der Umgang mit chemischen, biologischen, infektiösen oder radioaktiven Stoffen sein oder besondere Tätigkeiten wie z.B. schweres Heben oder Tragen. Jede schwangere / stillende Student*in hat die Schwangerschaft der Hochschule zu melden, damit überprüft werden kann, ob sie einer gefahrbringenden Bedingung ausgesetzt sein könnte. Die Hochschule hat Schutzmaßnahmen in die Wege zu leiten, beziehungsweise dafür zu sorgen, dass der Student*in durch die Schwangerschaft keine Nachteile entstehen.

Anzeige der Schwangerschaft beim Prüfungsamt durch die Vorlage des Mutterpasses (Kopie)

Das Prüfungsamt informiert die*den Student*in über die Schutzfristen; und anschließend die Studienleitung sowie in Kopie die*den Prüfungsausschuss vorsitzende*n über die Schwangerschaft und die vorgesehenen Schutzfristen. Die Studienleitung informiert die jeweiligen Dozent*innen über die Schwangerschaft, wenn bei einer Veranstaltung Gefährdungen nicht ausgeschlossen sind.

Besondere Flexibilität für Student*innen hinsichtlich der Schutzfristen

Während der gesetzlichen Schutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung) ist die Student*in wie beurlaubt. Die Teilnahme an Prüfungen ist möglich, wenn die Student*in dies ausdrücklich verlangt (z.B. durch aktive Prüfungsanmeldung). Dieser Verzicht auf den Mutterschutz kann jederzeit widerrufen werden.

Nachteilsausgleich

Bei Ausschluss von Studienanforderungen aufgrund der Gefährdungsbeurteilung besteht Anspruch auf Nachteilsausgleich, damit sich das Studium nicht unnötig verlängert: z.B. Verlängerung der Bearbeitungszeit um die Zeiten der Mutterschutzfristen bei Seminararbeiten oder Ersatzleistungen bei Laborpraktika.

Ruhepausen und Erholungsmöglichkeiten müssen gewährleistet werden. Dazu stehen Eltern Kind- oder Still-Räume stehen an allen Standorten zur Verfügung.

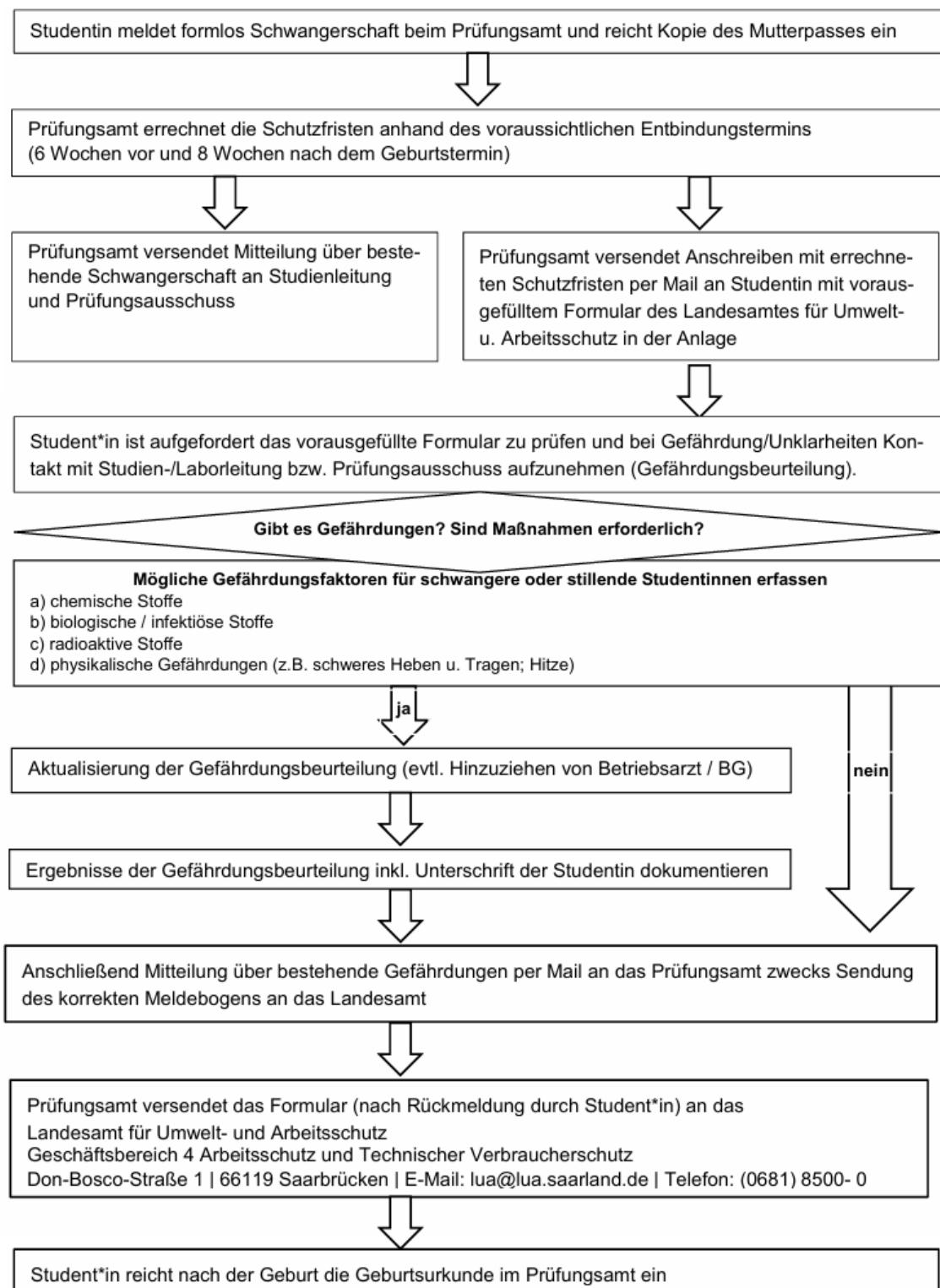
Praktikum

Zu Beginn des Praktikums sollten alle Studentinnen dahingehend unterwiesen werden, dass sie in ihrem eigenen Interesse die Praktikumsleitung sobald wie möglich über eine bestehende Schwangerschaft informieren. Nur so können Schutzmaßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden. Bei externen Einrichtungen, ist auch die Einrichtungsleitung für die Einhaltung der Mutterschutzzvorschriften zuständig.

Gefährdungsbeurteilung

Mögliche Gefährdungsfaktoren für schwangere oder stillende Student*innen (wie z.B. chemische, biologische, infektiöse bzw. radioaktive Stoffe oder physikalische Gefährdungen wie z.B. schweres Heben und Tragen oder Hitze) müssen durch die Studienleitung erfasst und die Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit der schwangeren oder stillenden Student*in durchgeführt werden. Bei Studiengängen mit Labor-/ Praktikumstätigkeiten (hohes Gefährdungsrisiko) ist evtl. die Laborleitung hin zu ziehen. Der ausgefüllte Beurteilungsbogen muss an das Prüfungsamt zurückgesendet werden.

Prozess-/Ablaufschema:



Annabel Bleif
Goebenstr. 40, 66117 Saarbrücken
Raum 2.2.20

E-Mail: familie@htwsaar.de
Tel.: 0681 5867 - 427